

Rechtssache 157/84

Maria Frascogna gegen Caisse des dépôts et consignations

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Commission de première instance
du contentieux de la sécurité sociale des Hauts-de-Seine)

„Soziale Sicherheit — Besondere Altersbeihilfe“

Leitsätze

- 1. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gemeinschaftsrechtliche Regelung — Vorrang vor dem Vorläufigen europäischen Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit — Voraussetzungen
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)*
 - 2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gemeinschaftsrechtliche Regelung — Persönlicher Geltungsbereich — Familienangehörige eines Arbeitnehmers — Verwandte aufsteigender Linie — Besondere Altersbeihilfe — Verordnung Nr. 1408/71 — Unanwendbarkeit
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 2 Absatz 1)*
 - 3. Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Vergünstigungen — Begriff — Besondere Altersbeihilfe, die ein Mindesteinkommen garantiert — Gewährung an Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats — Dauer des Aufenthalts als Voraussetzung — Unzulässigkeit
(Verordnung Nr. 1612/68 des Rates, Artikel 7 Absatz 2)*
-
1. Die Verordnung Nr. 1408/71 geht für den von ihr erfaßten Personenkreis dem Vorläufigen europäischen Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen insoweit vor, als sie für den Berechtigten günstiger ist als das Abkommen.
 2. Den Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder dessen Hinterbliebenen stehen im Rahmen der Verordnung Nr. 1408/71 nur abgeleitete Rechte zu, also solche, die sie als Familienangehörige oder Hinterbliebene eines Arbeitnehmers erworben haben. Ein Familienangehöriger aufsteigender Linie eines Wanderar-

beitnehmers kann somit nicht die Zahlung einer besonderen Altersbeihilfe verlangen, die alten Personen unabhängig von einer verwandtschaftlichen Beziehung mit einem Arbeitnehmer gezahlt wird.

3. Der Begriff der sozialen Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 umfaßt alle Vergünstigungen, die — ob sie an einen Arbeitsvertrag anknüpfen oder nicht — den inländischen Arbeitnehmern hauptsächlich wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft oder einfach wegen ihres Wohnsitzes im Inland gewährt werden und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines

anderen Mitgliedstaats sind, deshalb als geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Die Gewährung einer besonderen Altersbeihilfe, die alten Personen ein Mindesteinkommen garantiert, stellt eine soziale Vergünstigung im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates dar. Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung ist dahin gehend auszulegen, daß die Gewährung einer solchen sozialen Vergünstigung nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der Betroffene eine bestimmte Anzahl von Jahren im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewohnt hat, wenn eine solche Voraussetzung für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

CARL OTTO LENZ

vom 21. März 1985

*Herr Präsident,
meine Herren Richter!*

A. In dem französischen Ausgangsverfahren, welches zu dem hier vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen geführt hat, geht es um den Anspruch einer italienischen Staatsangehörigen auf eine „besondere Altersbeihilfe“ (allocation spéciale de vieillesse).

Die verwitwete Klägerin lebt seit September 1976 bei ihrem Sohn, der in Frankreich einer abhängigen Berufstätigkeit nachgeht und ihr Unterhalt leistet.

Sie selbst bezog eine abgeleitete Witwenrente von einem italienischen Sozialversicherungsträger. Da sich diese Rente auf lediglich 1 000 FF pro Monat belief, beantragte die Klägerin im Jahr 1981 die genannte be-

sondere Altersbeihilfe. Diese wurde ihr am 21. April 1982 mit der Begründung verweigert, sie erfülle nicht die Voraussetzung, 15 Jahre in Frankreich gelebt zu haben.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die besondere Altersbeihilfe Personen, die die französische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, unter zwei Voraussetzungen gewährt wird:

- wenn sie Angehörige eines Staates sind, der mit Frankreich ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat, oder
- wenn sie Angehörige eines Mitgliedstaates des Vorläufigen europäischen Abkommens vom 11. Dezember 1953 über die soziale Sicherheit sind und zusätzlich nach Vollendung des 20. Lebensjahres 15 Jahre lang in Frankreich gewohnt haben.